

Gemeinde Appen

Bebauungsplan Nr. 30 „Neubau Kindertagesstätte“

und 11. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

gleichzeitig:

nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stand: 28.11.2017

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

Inhalt

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB hat mit Schreiben vom 23.10.2017 mit Frist bis zum 24.11.2017 stattgefunden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat durch Auslegung vom 03.11.2017 bis zum 24.11.2017 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	4
1.1	Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt (zur 11. Änd. FNP und zum B-Plan 30), 17.11.2017	4
1.2	Kreis Pinneberg – Fachdienst Planen und Bauen (zum B-Plan 30), 09.11.2017	10
1.3	Kreis Pinneberg – Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit (zum B-Plan 30), 20.11.2017	11
1.4	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Abt. Technischer Umweltschutz, 02.11.2017	11
1.5	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 08.11.2017	12
1.6	Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH, 10.11.2017	13
1.7	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Kampfmittelräumdienst, Dez.33, 16.11.2017.....	13
1.8	NABU – Schutzgebietsbetreuung NSG "Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland, 24.11.2017.....	13
1.9	Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Elmshorn, 24.11.2017	15
1.10	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, 22.11.2017.....	15
2	Private.....	17
2.1	Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.....	17
3	Landesplanerische Stellungnahme.....	18
3.1	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung IV 6, Landesplanung und ländliche Räume, Referat Regionalentwicklung und Regionalplanung,	18

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Gemeinde Rellingen
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Stadt Schenefeld
- azv Südholstein
- Stadt Pinneberg
- Gemeinde Tangstedt

- Gemeinde Borstel-Hohenraden
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S.-H. Technischer Umweltschutz 2
- Gemeinde Prisdorf
- Wasserverband Pinnau, Bilsbek, Gronau
- Landwirtschaftskammer S.-H.
- Stadtwerke Pinneberg GmbH

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt (zur 11. Änd. FNP und zum B-Plan 30), 17.11.2017

a) Untere Bodenschutzbehörde

Aufgrund von historischen Gewerbemeldungen wurden für die Grundstücke Hauptstraße 79/81 eine Bauaktenauswertung durch die untere Bodenschutzbehörde 2017 beauftragt und durchgeführt. Eine altlastrelevante Nutzung konnte über die Bauaktenauswertung nicht bestätigt werden. Der Standortinformationen werden daher im Archiv A1 abgelegt.

Für die gemeindliche Planung bedeutet das, dass die untere Bodenschutzbehörde keine Forderungen in Hinblick auf eine Gefahrerforschung erhebt.

Für den vorsorgenden Bodenschutz empfiehlt die untere Bodenschutzbehörde der Gemeinde ein Bodenmanagementkonzept aufzustellen.

Der Plangelungsbereich hat einen Höhenunterschied von bis zu 2 m, wie aus der nachfolgenden Höhenkarte zu ersehen ist. Der Plangelungsbereich ist ca. 11.000 m² groß und die zulässige Versiegelung wird mit ca. 5000 m² angegeben. Die Bodenkarte weist grundwasserstauende Böden aus, die in der niederschlagsreichen Zeit bis zur Geländeoberfläche wassergesättigt sind.

Diese beiden Fakten bedeuten, dass zur Verwirklichung der geplanten Nutzung erheblich Bodenmengen ausgehoben/ umgelagert/ aufgetragen/entsorgt und durch bautechnisch geeignetes Material ersetzt werden müssen. Neben der möglichen Wiederverwendung von geeigneten Böden außerhalb des Plangelungsbereiches kann ein Bodenmanagement auch klare Vorgaben für die Kostenkalkulation liefern.

Das geplante Baugrundgutachten sollte um diese Fragestellung erweitert werden.

Nach Fertigstellung des Baugrunduntersuchungsberichtes, bittet die Bodenschutzbehörde diesen als Anlage zum B-Plan aufzunehmen und anzufügen. Wegen der geplanten sensiblen Nutzung (Kindertagesstätte) empfehle ich weiterhin eine Dokumentation mit den Zertifikaten der eingebrachten Materialien und Böden anzulegen.

Bereits im Jahr 2016 hat die Gemeinde eine orientierende Erkundung für die Flurstücke 28/5 und 505 durchführen lassen (Hauptstraße 77 – 79). Die Untersuchung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30 und kommt zu folgendem Ergebnis: *„Der auf Grundlage der Aktenhinweise begründete Altlastenverdacht der ehemaligen gewerblichen Nutzung der untersuchten Flächenteile hat sich nicht bestätigt. Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind im untersuchten Bereich gewährleistet.“*

Dieses Ergebnis wird auch in die Begründung aufgenommen.

Kenntnisnahme

Geeignete Möglichkeiten der Wiederverwertung werden vor Ausführung der Bodenarbeiten in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde getroffen.

Der „Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit“ liegt bereits vor und wird als Anlage der Begründung beigelegt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Ich bitte noch folgenden Hinweis in die Begründung des B-Planes aufzunehmen:

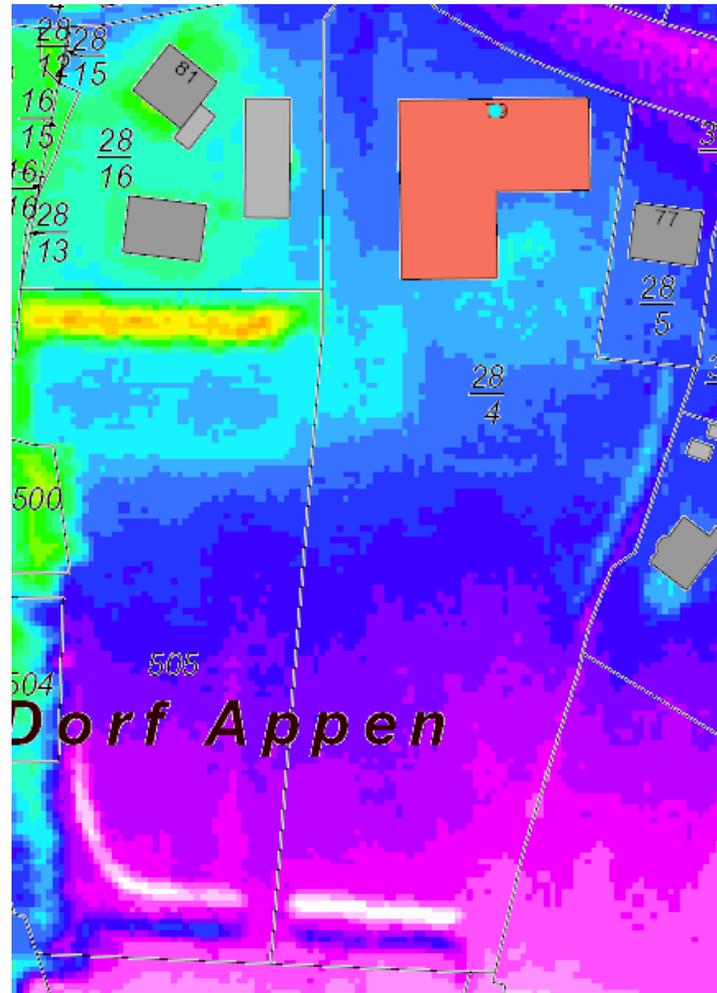
Ergeben sich bei Sondierungsarbeiten und/ oder Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/ oder eine Altlast, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg (Herr Krause, Tel. 04121- 45 02 22 86, r.krause@kreis-pinneberg.de) unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefahermittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.

Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Höhenkarte



Legende „DGM 5-10 m (20 cm)“

□	-4,916 - 5
□	5,000000001 - 5,2
□	5,200000001 - 5,4
□	5,400000001 - 5,6
□	5,600000001 - 5,8
□	5,800000001 - 6
□	6,000000001 - 6,2
□	6,200000001 - 6,4
□	6,400000001 - 6,6
□	6,600000001 - 6,8
□	6,800000001 - 7
□	7,000000001 - 7,2
□	7,200000001 - 7,4
□	7,400000001 - 7,6
□	7,600000001 - 7,8
□	7,800000001 - 8
□	8,000000001 - 8,2
□	8,200000001 - 8,4
□	8,400000001 - 8,6
□	8,600000001 - 8,8
□	8,800000001 - 9
□	9,000000001 - 9,2

b) Untere Wasserbehörde / Oberflächenwasser

Die 11. F-Planänderung sowie der B-Plan Nr. 30 der Gemeinde Appen können aus Sicht der unteren Wasserbehörde plangemäß verwirklicht werden. Ansprechpartner ist Herr Hartwig Neugebauer, Tel- Nr.: 04121/4502-2301.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

c) Untere Wasserbehörde – Grundwasser

Gem. "Teil B: Textliche Festsetzungen" soll das Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone versickert werden. Entsprechende Untersuchungen, ob die notwendigen hydrogeologischen und Untergrundverhältnisse vorliegen enthält der B-Plan jedoch nicht. Daher steht zum jetzigen Zeitpunkt nicht fest, ob eine Versickerung überhaupt möglich ist. Insofern ist die Entwässerung des B-Plans nicht gesichert. Bei den weiteren Planungen muss ferner berücksichtigt werden, dass Speichervolumina zur Regenwassernutzung bei der Entwässerungsplanung nicht angerechnet werden können.

Ansprechpartner: Herr Klümann, Durchwahl 04121 4502 2283

d) Untere Naturschutzbehörde

Durch die o.g. Bauleitpläne werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Abarbeitung der Umweltbelange kann, wie im Umweltbericht dargestellt erfolgen.

Ich weise jedoch auf folgendes hin:

Im Verlauf der weiteren Planung muss geprüft werden, ob die südlich an das Bürgerhaus angrenzende Streuobstwiese eine Ausgleichsmaßnahme für die Stellplätze des Bürgerhauses ist. Diese wurden mit der Inbetriebnahme des Bürgerhauses im planungsrechtlichen Außenbereich errichtet.

Ausgleichsmaßnahmen sind grundsätzlich auf Dauer zu erhalten. Hier müsste geklärt werden, wie das Bauvorhaben unter Erhalt der Streuobstwiese realisiert werden kann.

Der Stellungnahme wird gefolgt:

In die Begründungen wird im Abschnitt „Ver- und Entsorgung“ eingefügt:
„Im Oktober 2016 wurde vom Geologischen Büro Voß aus Elmshorn ein „Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und der Versickerungsfähigkeit“ vorgelegt. Es wurden sieben Bohrungen an verschiedenen Stellen des Baugrundstücks für die Kindertagesstätte vorgenommen. Grundwasser wurde zwischen 1,50 m und 1,80 m unter Geländeoberkante (GOK) angetroffen. An drei Bohrungen war die Ergiebigkeit des Stau- und Schichtenwassers so gering, dass unmittelbar nach dem Abteufen der Sondierung ein Wasserstand von nur noch 3,50 / 3,60 m unter GOK festgestellt wurde. Der Untergrund besteht aus Geschiebelehm / Geschiebemergel, der sich nicht zur Versickerung eignet. Nur an einer Bohrung im Südosten wurde versickerungsfähiger Sand angetroffen. Hier könnte eine Versickerung über Mulden stattfinden, wobei die genaue Ausdehnung dieses Bereichs zu erkunden ist. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so kann das Regenwasser über eine vorhandene das Grundstück querende Haupt-Regenwasserleitung in ein südlich bestehendes Regenrückhaltebecken abgeleitet werden.“

Der Stellungnahme wurde gefolgt. Das Kataster des Kreises über bestehende Ausgleichsflächen wurde geprüft. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass es sich bei der Streuobstwiese um eine Ausgleichsmaßnahme handelt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Die Baugrenze sollte nach Norden verschoben werden, da der Landschaftsplan der Gemeinde für diesen Bereich eine Grenze der baulichen Entwicklung darstellt. Ebenso sollten Nebenanlagen in dem Bereich ausgeschlossen werden. Um die Eingriffe zu minimieren sollte geprüft werden, ob eine zweite Erschließungsstraße erforderlich ist, oder ob in diesem Bereich eine zweite Erschließung nur für Fußgänger und Radfahrer ausreicht. Die neu zu errichtenden Stellplätze sollten ausreichend begrünt werden (pro 4 Stellplätze ein Baum) und in nicht vollversiegelter Form (versickerungsfähiger Belag) erstellt werden. Zur Einbindung des Bauvorhabens in die Landschaft, sollte entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs eine Gehölzpflanzung /Knickpflanzung vorgesehen werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Damit das Vorhaben nicht im Konflikt mit den Aussagen des Landschaftsplans der Gemeinde Appen steht, wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die 5. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen vorgenommen. Die Grenze der baulichen Entwicklung stellt dann der südlich angrenzende Knick dar, die Baugrenze muss nicht verschoben werden. Weiterhin wird eine Begrünung der Stellplätze mit heimischen, standortgerechten Bäumen, je 6. Stellplatz festgesetzt. Entlang der östlichen Grenze wird vom Süden bis zum Beginn des Nachbargartens die Anpflanzung einer freiwachsenden, standortgerechten Hecke festgesetzt, eine klare Abgrenzung des Vorhabens zur angrenzenden Landschaft ist somit sichergestellt.</p>
<p>Sowohl das Flurstück 504, als auch das Flurstück 500 zeichnet sich durch einen dichten Gehölzbestand aus. Die Lage des Baufeldes sollte im Südwesten so geändert werden, dass von der Bebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Gehölze auf nachbarlichen Grund ausgehen. Der derzeitige Abstand von ca. 3 m ist zu gering.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Abstand der Baugrenze zu den Flurstücken 504 und 500 wird auf 5 m erhöht, eine Beeinträchtigung des angrenzenden Gehölzbestandes durch die zukünftige Bebauung kann somit ausgeschlossen werden.</p>
<p>Für den Schutz von nachtaktiven fliegenden Insekten, ist eine Außenbeleuchtung vorzusehen, die das Orientierungsvermögen dieser Tiergruppe nicht beeinträchtigt. Aus diesem Grunde sind für den Geltungsbereich des B-Plans Natriumdampfhochdrucklampen als Außenbeleuchtung vorzusehen. Dies begründet sich auch aus der Ortsrandlage und der bisherigen Nutzung der Fläche als Nahrungshabitat für Vögel und vermutlich auch Fledermäuse.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Folgende Festsetzung wird in Teil B der Planzeichnung aufgenommen: „Außenbeleuchtung: Im Geltungsbereich ist nur die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen und Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Vögel und Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen.“</p>
<p>Falls überschüssiger Bodenaushub nicht für die Gestaltung von Grünanlagen oder Knickwällen verwendet werden kann, sind der UNB konkrete Angaben zum Bodenmanagement im Rahmen der Erschließungs- und Bauarbeiten vorzulegen: Verbleib des Bodens mit genauer Flurbezeichnung oder Adresse des Standortes, Mengenberechnung sowie Untersuchungsergebnisse.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Geeignete Möglichkeiten der Wiederverwertung werden in Abstimmung mit der UNB vor Beginn der Bodenarbeiten getroffen.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Da die zu bebauende Fläche als Grünland ausgewiesen ist, ist der Kompensationsfaktor für die Eingriffsregelung höher als 0,5 anzusetzen. Um den endgültigen Kompensationswert festzulegen (abhängig vom Grünlandtyp und dem Artenvorkommen), muss eine Bestandskartierung durchgeführt werden. Für Kompensationsmaßnahmen kann das Ökokonto der Gemeinde genutzt werden. Details bitte ich im Vorwege mit mir abzustimmen.

e) **Gesundheitlicher Umweltschutz**

Die Außenspielbereiche der Kindertagesstätte sollten südlich des geplanten Kita-Gebäudes platziert werden (wie auch im Gestaltungsplan, Stand 22.09.2017, ELBBERG Stadtplanung, Kruse und Rathje Partnerschaft mbB) dargestellt, um diesen Bereich vor dem Straßenverkehrslärm, verursacht von der L106 (Hauptstraße), zu schützen. Anders als in der „Begründung zum Bebauungsplan Nr. 30 - Neubau Kindertagesstätte -“ dargestellt, ist nicht auszuschließen, dass störende Immissionen durch Verkehrslärm innerhalb des Geltungsbereichs auftreten, da die vorhandene Bebauungsstruktur, direkt an der Hauptstraße (vor der geplanten Kita) lückenhaft ist.

Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 04121/4502-2275

1.2 Kreis Pinneberg – Fachdienst Planen und Bauen (zum B-Plan 30), 09.11.2017

Ich empfehle in der Begründung zum B-Plan (unter Ziffer 5 Ver- und Entsorgung) anzugeben, wieviel Löschwasser aus dem Trinkwasser zur Verfügung gestellt wird.

Begründung:

Die Gemeinde ist für den Löschwasser-Grundschatz zuständig. Für eine Kindertagesstätte besteht ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden. Es können Hydranten im Umkreis von 300 m zum Objekt herangezogen werden.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Eine Bestandskartierung ist bereits erfolgt, die Ergebnisse werden im Umweltbericht erläutert. Die Grünfläche wurde als Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz eingestuft und als solche berechnet.

Die Kompensationsmaßnahmen werden mit der UNB abgestimmt.

Der Bebauungsplan setzt die Lage der Spielfläche nicht fest. Es ist jedoch geplant, die Spielflächen im Süden anzulegen. Dadurch sind die Kinder vor Geräuschen der Straße, die sich in einer Entfernung von ca. 120 m befindet, geschützt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Angaben zur Löschwasserversorgung wurden vom Planverfasser beim Wehrführer Herrn Sonntag am 23.11.17 erfragt.

In die Begründungen wird im Abschnitt „Ver- und Entsorgung“ eingefügt:
„Für die Löschwasserversorgung stehen in der Hauptstraße Hydranten zur Verfügung, die ausreichend leistungsfähig sind, da sie auch die Löschwasserversorgung für das brandgefährdete reetgedeckte Bürgerhaus sicherstellen.“

1.3 Kreis Pinneberg – Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit (zum B-Plan 30), 20.11.2017

In Abstimmung mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, SG 1.3, bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den geplanten Neubau.

Für die weiteren Planungen möchten wir noch folgende Hinweise geben:

Die Gemeinde plant die innere Erschließung um das Bürgerhaus herum fortzuführen und wieder in die Hauptstraße L 106 münden zu lassen. Aus den Unterlagen ist bisher noch nicht ersichtlich, wie die Breiten dieser Zuwegung geplant sind.

Wir weisen darauf hin, dass es aus verkehrlicher Sicht mehrere Optionen der Verkehrsführung gibt. Sollte Begegnungsverkehr PKW/ LKW (z.B. Anlieferverkehr, Müllabfuhr, usw.) sind die notwendigen Breiten für Begegnungsverkehr als auch die Schleppkurven für LKW herzustellen. Insbesondere bei der bereits jetzt vorhandenen Straße ist kaum Begegnungsverkehr PKW/ PKW möglich. Der vorhandene Sandstreifen ist zum Teil bereits stark abgefahren und wird auch als Parkfläche genutzt. Alternativ könnte auch überlegt werden, die Verkehrsführung als Einbahnstraße um das Bürgerhaus herumzuführen. Dadurch könnten auch, gerade zu den Hol- und Bringzeiten, Gefahrensituationen vermieden werden.

Außerdem wäre es u.E. sinnvoll, geeignete Ladezonen für den Anlieferverkehr sowie Aufstellflächen für Müllbehälter in die Planungen mit einfließen zu lassen. Wir empfehlen die Ausbau- und Erschließungsplanung rechtzeitig vorher mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit und der Polizei abzustimmen.

Eine Beteiligung des LBV hat unsererseits nicht stattgefunden. Dies müsste ggf. nachgeholt werden.

1.4 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Abt. Technischer Umweltschutz, 02.11.2017

(Es wurde bereits eine weitere Stellungnahme vom LLUR – Abt. Technischer Umweltschutz von Nico Ernst abgegeben - keine Bedenken)

Die Stellungnahme wird in der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Eine Einbahnstraßenlösung von bis zu 6 m, sowie eine 3 m breite Wegeverbindung von der Hauptstraße zur Kita ist derzeit angedacht.

Die Lage der Müllbehälter wird in der Ausführungsplanung bestimmt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

In 10 – 20 m Entfernung zur geplanten Kindertagesstätte befindet sich der Demontagebetrieb nach AltfahrzeugV Topp und Mehlstäubler (im Geltungsbereich des B-Plans 22). Grundsätzlich habe ich keine Bedenken gegen die Errichtung der Kindertagesstätte. Aus Gründen der Betriebssicherheit und des Gesundheitsschutzes der Kinder halte ich es für erforderlich, sicherzustellen, dass die jeweiligen Einfriedungen a) der künftigen Kindertagesstätte und b) des bestehenden Gewerbebetriebes so ausgelegt sein müssen, dass ein Übersteigen durch die Kinder sicher ausgeschlossen werden kann. Es muss also sichergestellt werden, dass die Kinder das Gelände der künftigen Kindertagesstätte nicht nach Westen und Süden in Richtung des Gewerbebetriebes verlassen können.

Bitte nehmen Sie diesen Hinweis in Ihre Planunterlagen und die weitere Ausführungsplanung auf. Bei Berücksichtigung dieses Hinweises habe ich keine Bedenken gegen die Ausführungsplanung.

1.5 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 08.11.2017

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder

Der Stellungnahme wird mit folgender Festsetzung gefolgt.
Zum Flurstück 13/15 ist eine Einfriedung anzulegen, die ein Überschreiten durch Kinder sicher ausschließt.

Der Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**1.6 Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH,
10.11.2017**

Wir bitten Sie bei der Umsetzung der baulichen Maßnahmen die für den Bereich der Abfallentsorgung maßgeblichen Vorschriften (UVV, RAST EAE 85-95) zu beachten und insbesondere die Zufahrten frei von baulichen Einrichtungen (Schalt-schränke, Lampen etc.) und Bepflanzungen (Bäume, Sträucher) zu halten.

Der Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.

**1.7 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration,
Kampfmittelräumdienst, Dez.33, 16.11.2017**

In der o.a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/ Kanalisation/ Gas/ Wasser/ Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt.

Der Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

**1.8 NABU – Schutzgebietsbetreuung
NSG "Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland, 24.11.2017**

1. Die Planungen betreffen im Wesentlichen Flächen, die im Außenbereich liegen. Sie betreffen Feuchtwiesen im Niederungsbereich der Appener Beek und grenzen unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet Nr. 5 und

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>an dessen Kernbereich. Die großflächig geplanten Versiegelungen durch Straßen und Wege sind besonders im östlichen Teil des Gebietes überflüssig. Die 6 m breite Straße ist bei dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen überflüssig. Eine Erschließung über die bestehenden Zuwegungen westlich des Bürgerhauses ist ausreichend.</p>	<p>Die Feuchtwiesen der Niederung Appener Beek beginnen hinter dem vorhandenen Knick. Dieser wird großzügig gesichert und bildet eine klare Trennung zwischen dem Vorhaben und dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet. Nach Prüfung alternativer Erschließungsmöglichkeiten hat sich die Gemeinde für eine Umfahrung entschieden. Diese Variante stellt einen sicheren Bring- und Holverkehr für die künftige Kindertagesstättenutzung dar.</p>
<p>2. Die Streuobstwiese ist zu erhalten. Sie ist als Naturschutzmaßnahme angelegt worden, inzwischen gut entwickelt und ein wertvoller Lebensraum.</p>	<p>Bei der erwähnten Streuobstwiese handelt es sich um einen Obstgarten, dieser muss nur teilweise aufgegeben werden, die abgängigen Bäume werden durch Ersatzpflanzungen ausgeglichen. Weiterhin werden auch innerhalb der Stellplatzanlage Baumpflanzungen vorgenommen (ein Baum je 6. Stellplatz).</p>
<p>3. Die geplante Größe des Parkraumes übertrifft den tatsächlichen Bedarf bei Weitem und kann um den Teil in der Streuobstwiese und südlich von ihr verkleinert werden. Die angegebene Gleichzeitigkeit von Veranstaltungen im Bürgerhaus und Kita entspricht nicht den Erfahrungen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der bisherige Parkraum ist zeitweise nicht ausreichend (z. B. bei Veranstaltungen im Bürgerhaus). Ein künftiges Parken am Straßenrand, wie des derzeit häufig vorkommt, kann durch die Schaffung der großzügigen Stellplatzanlage künftig vermieden werden.</p>
<p>4. Die geplante Baufläche in dem Niederungsbereich missachtet das Gebot des sparsamen Flächenverbrauchs. Die Baufläche ist zu verkleinern und nach Norden zu Lasten der Parkflächen zu verschieben.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Geltungsbereich des Vorhabens und somit auch die Baugrenzen befinden sich nicht im Niederungsbereich. Da die geplante Stellplatzanlage sowohl von der Kita als auch vom Gemeindehaus genutzt wird und der Neubau unmittelbar an die Erschließungsanlagen angrenzt wird ein sparsamer Flächenverbrauch eingehalten.</p>
<p>5. Das Storchennest sollte bleiben, wo es ist. Störche entwickeln Standortgewöhnung. Hier sind es die Dächer also Siedlung. Das sollte so bleiben. Außerdem ist der neue vorgeschlagene Standort stärkerem Lärm ausgesetzt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der vorgelegte alternative Standort für den Storchhorst gilt lediglich als Vorschlag. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag erläutert, dass die künftige Kindertagesstätte keine Einschränkung für den Anflug des Horstes darstellt.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

**1.9 Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Elmshorn,
24.11.2017**

Dem Kapitel "Immissionsschutz" auf Seite 9 des Bebauungsplans ist zu entnehmen, dass die Immissionen "durch einen breiten Knickbereich vom Geltungsbereich [Kfz-Betrieb; d. Verf.] abgeschirmt werden".

Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob die vor Lärm schützende Wirkung des Knicks aus der trennenden Distanz zwischen der geplanten Kita und dem Betrieb abgeleitet wird oder dem Gehölz innerhalb des Knicks zugeschrieben wird. Sollte letzteres der Fall sein, weisen wir darauf hin, dass Gehölzpflanzen keine lärmabschirmende Wirkung besitzen. Um spätere Nutzungskonflikte zu vermeiden, regen wir an, im Dialog mit dem Kfz-Betrieb die Lärmsituation zu klären und ggf. Schallschutzmaßnahmen im Plangeltungsbereich zu ergreifen.

**1.10 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus, 22.11.2017**

1. Alle Veränderungen an der Landesstraße 1 06 (L 1 06) sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Niederlassung Itzehoe rechtzeitig vorher abzustimmen.

Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.

2. Für die Herstellung der geplanten Zuwegung (Einmündungsbereich) zur L 106 östlich des Bürgerhauses ist ein RE-Entwurf aufzustellen und dem LBV.SH, Niederlassung Itzehoe in dreifacher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes ist ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten zu berücksichtigen.

Auch ein erhöhter Lärmpegel innerhalb des Alternativvorschlags ist nicht erkennbar, die Bedenken können nicht geteilt werden.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Der Knickwall hat eine optisch abschirmende Wirkung, rechnerisch dürfen Bepflanzungen jedoch nicht als schallmindernd einbezogen werden. Die Aussage wurde in der Begründung angepasst.

Schalltechnische Immissionen für den Neubau der Kindertagesstätte sind nicht zu erwarten, da die Lärmquellen des Betriebs nach Westen gelegen sind. Auch die schalltechnische Untersuchung aus dem Jahr 2002 für den angrenzenden Bebauungsplan Nr. 22 sah im Tageszeitraum keine schalltechnischen Konflikte. An den vorzufindenden Gegebenheiten hat sich bis heute nichts geändert.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es handelt sich um private Grundstückszufahrten. Die Ausführung wird im Rahmen der Erschließungsplanung abgestimmt und ist auf Kosten des Vorhabenträgers (hier Gemeinde) vorzunehmen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Bau-durchführungsvereinbarung mit dem LBV.SH, Niederlassung Itzehoe geschlossen worden sein.</p>	
<p>3. Die Herstellung der geplanten fußläufigen Erschließung zur L 106 hat entsprechend den anerkannten Regeln der Technik im Einvernehmen mit der Autobahn-/Straßenmeisterei Elmshorn, Ramskamp 101 , 25337 Elmshorn, Telefon 04121 /4361 -0 zu erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>4. Sofern Veränderungen durch Anschlüsse von Entsorgungsleitungen im Bereich der L 106 eintreten, bedarf dies der vorherigen Abstimmung mit dem LBV.SH, Niederlassung Itzehoe. Für die Verlegung bzw. Anschlüsse von Ver- und Entsorgungsleitungen an Leitungen im Straßenkörper der L 1 06 bzw. Kreuzung von Versorgungsleitungen im Zuge dieser Straße sind mit dem LBV.SH, Niederlassung Itzehoe entsprechende Nutzungs- und Gestattungsverträge rechtzeitig vorher abzuschließen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>5. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 1 06 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Landesstraße nicht gefordert werden. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p>	

2 Private

- 2.1 Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.**

3 Landesplanerische Stellungnahme

3.1 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung IV 6, Landesplanung und ländliche Räume, Referat Regionalentwicklung und Regionalplanung,

liegt noch nicht vor